

Rundschreiben 02/2015

An die Krankenversicherer

Solothurn, 29. Januar 2015

Für Rückfragen:

Nicole Wagener, Tel: 032 626 57 40 oder E-Mail: nicole.wagener@svk.org

Vertrag mit homecare Gächter über die Versorgung von Patienten mit künstlicher Ernährung zu Hause

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SVK hat auf den 1. Januar 2015 mit homecare Gächter (c/o TopPharm Apotheke Gächter), 4127 Birsfelden, ergänzend zu den bereits bestehenden Verträgen mit den anderen Home Care Services, einen Vertrag über die Versorgung von Patienten mit künstlicher Ernährung abgeschlossen.

1. Voraussetzung

Schon seit mehr als 10 Jahren bestehen Verträge mit Home Care Services, welche die Versorgung für Patienten mit künstlicher Ernährung zu Hause regeln.

Mit dem homecare Gächter aus Birsfelden konnte nun ein weiterer Partner in die Abläufe des SVK einbezogen werden. Homecare Gächter übernimmt analog der anderen acht Home Care Services die komplette Versorgung für Patienten, welche eine künstliche Ernährung zu Hause benötigen. Die notwendige Anerkennung durch die GESKES hat sie bereits erhalten.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass der Vertrag bereits seit dem **1. Januar 2015 Anwendung** findet.

2. Verzicht VBL- Krankenversicherer auf Beitritt

Der Vertrag mit homecare Gächter ergänzt das bestehende Vertragspaket für die künstliche Ernährung. Die der VBL angeschlossenen Krankenversicherer können bis zum 31. März 2015 durch eine Mitteilung an den SVK den allfälligen Verzicht auf den Beitritt zum vorliegenden Vertrag erklären.

Es ist jedoch zu bemerken, dass der Abschluss einzelner Verträge zwischen Krankenversicherern und einzelnen Home Care Services über den Bereich der künstlichen Ernährung zu Hause, aufgrund der grossen finanziellen wie auch administrativen Aufwände, nicht sinnvoll ist. Zudem werden die Beurteilung der Kostengutsprache gesuche und die Rechnungskontrolle durch eine zentrale Stelle wie den SVK wesentlich erleichtert.

3. Beitritt Nicht-VBL-Krankenversicherer zum Vertrag

Die der **VBL nicht angeschlossenen Krankenversicherer** können dem Vertrag durch eine Mitteilung an den SVK **beitreten**. Sie haben sich gestützt auf Art. 46 Abs. 2 KVG an den **Verwaltungskosten** des SVK zu beteiligen. Dazu haben sie eine einmalige Beitrittsgebühr von 3 Rp. sowie einen jährlichen Kostenbeitrag von 5 Rp. pro versicherte Person an den SVK zu bezahlen [dies gilt für die Gesamtheit der Verträge]. Die **Finanzierung der Geräte** erfolgt bei den Nicht-VBL-Krankenversicherern nicht durch den SVK, sondern durch den **betreffenden Krankenversicherer**, ausser wenn ein Beitritt zum Gerätepool des SVK erfolgt. Eine allfällige Erhöhung der Gebühr pro Kalenderjahr wird jeweils zu Beginn des Jahres durch den SVK mitgeteilt.


In der Beilage erhalten Sie den Vertrag, die dazugehörigen Anhänge können auf Anfrage jederzeit bei uns eingesehen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.

SVK



Daniel Wyler
Leiter SVK



Nicole Wagener
Ressortleiterin NUT/VENT

- Vertrag mit homecare Gächter, Birsfelden
- Beitrittsformular (nur Krankenversicherer, welche der VBL nicht angeschlossenen sind)